



Im Internet sind oft verlockende Kaufangebote zu finden. Doch nicht alle Anbieter sind seriös.

Shutterstock

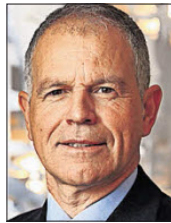
Auto online gekauft, aber nie bekommen

Der Fall:

Ein Mann wollte über Internet einen gebrauchten Kleinwagen zum Preis von 3000 Euro kaufen. Wie vom Verkäufer gefordert zahlte er mittels Postkonto 500 Euro an. Allerdings wurde ihm das Auto nie geliefert, und der Verkäufer war unauffindbar. Der Mann zeigte diesen daraufhin an. Bis zur letzten Instanz war aber nicht eindeutig, ob es sich in diesem Fall tatsächlich um einen Betrug handelt.

Wie die Gerichte entschieden:

Für die Außenstelle Siderno des Landesgerichtes Locri (Kalabrien) war die Sache klar: Sie sprach 2012 den Verkäufer wegen Betruges schuldig und



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

brumnte ihm eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten sowie eine Geldstrafe von 500 Euro auf.

Anders sah es 2 Jahre später das Oberlandesgericht in Reggio Calabria: Für die Richter handelte es sich in diesem Fall nicht um einen Betrug sondern um eine betrügerische Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Artikels 641 des Strafgesetzbuches.

Eine betrügerische Zahlungsunfähigkeit liegt laut Artikel 641 des Strafgesetzbuches vor, wenn jemand seine Zahlungsunfähig-

keit verschleiert und eine Verpflichtung eingeht – wohl wissend, dass er sie nicht erfüllen kann. Die Sanktion hierfür liegt bei einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bis 516 Euro.

Folglich reduzierte das Oberlandesgericht die Strafe auf 4 Monate Gefängnis. Sein Argument: Um von einem Betrug sprechen zu können, hätte der Angeklagte Kunstgriffe nutzen oder dem Käufer falsche Tatsachen vorspiegeln müssen, um ihn in die Irre zu führen. Eine derartige arglistige Täuschung haben die Berufungsrichter hier aber nicht erkennen können.

Der Angeklagte war mit dem Urteil offenbar immer noch nicht zufrieden, denn er brachte eine Kassationsbeschwerde dagegen ein. Ergebnis: Die Höchstrichter haben die Entscheidung des Oberlandesgerichtes aufgehoben – allerdings nur in einem Punkt: und zwar immer in Bezug auf die Einstufung der Tat (Urteil Nr. 18821/2017).

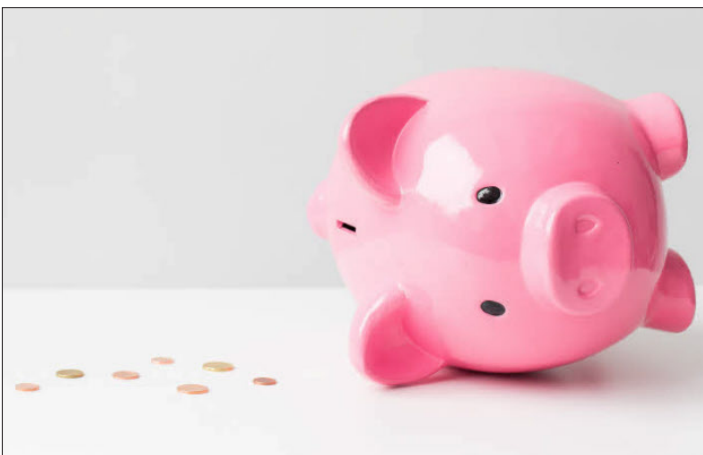
Wie schon das Landesgericht in erster Instanz sah auch das Höchstgericht den Straftatbestand des Betrugs und nicht jenen der betrügerischen Zahlungsunfähigkeit als gegeben.

Die Verurteilung blieb mit 4 Monaten Gefängnis aber unverändert. Somit änderte sich zwar die strafrechtliche Einstufung der Tat, aber nicht der Schuldspruch und das Strafmaß. Folglich blieb die teilweise Abänderung des Urteils für den Angeklagten ohne jeden konkreten Nutzen.

Im Anlassfall handelte es sich laut Kassationsgerichtshof um einen Betrug gemäß Artikel 640 des Strafgesetzbuches. Denn der Vertrag war ja deshalb nicht erfüllt worden, weil der Verkäufer gar nie die Absicht gehabt hatte, das Fahrzeug zu übergeben. Dies war vor allem daran erkennbar, dass der Angeklagte sofort nach Erhalt der Anzahlung nicht mehr erreichbar war. Laut den Höchstrichtern hatte der Verkäufer also bereits in jenem Moment, als er die Verkaufsanzeige ins Internet gestellt hatte, nicht die Absicht gehabt, den Kleinwagen tatsächlich auszuhändigen. Dies stellt laut einhelliger Rechtsprechung einen Betrug und keine betrügerische Zahlungsunfähigkeit dar.

*Markus Wenter ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.

© Alle Rechte vorbehalten



Wenn jemand eine Verpflichtung eingeht – wohl wissend, dass er sie nicht erfüllen kann –, spricht man laut Gesetz von einer betrügerischen Zahlungsunfähigkeit, nicht aber von Betrug.

Shutterstock